

# Perspektiven

Hauptversammlung 2011  
Dienstag, 30. August 2011  
P&I Personal & Informatik AG



P&I Personal & Informatik AG, Wiesbaden  
 Wertpapier-Kennnummer: 691 340  
 ISIN: DE 0006913403

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

**Dienstag, den 30. August 2011,  
 um 10:00 Uhr (MESZ), (Einlass ab 9:00 Uhr)  
 in der Wiesbadener Casino-Gesellschaft,  
 Friedrichstraße 22, 65185 Wiesbaden,**

stattfindenden ordentlichen  
 Hauptversammlung ein.

## I.

### Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts und Konzernlageberichts, jeweils für das Geschäftsjahr 2010/2011, des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2010/2011 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und 5, § 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2010/2011
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Der Bilanzgewinn der P&I Personal & Informatik AG beträgt insgesamt 19.547.054,65 Euro. Vorstand und Aufsichtsrat haben beschlossen, einen Teil des Jahresüberschusses als Dividende an die Aktionäre auszuschütten. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den Bilanzgewinn in Höhe von 19.547.054,65 Euro wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 0,04 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie	300.910,08 Euro
Gewinnvortrag	19.246.144,57 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>19.547.054,65 Euro</b>

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien, die gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt sind. Bis zur Hauptversammlung kann sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien erhöhen, wenn eigene Aktien veräußert werden. In diesem Fall wird der Hauptversammlung bei unveränderter Ausschüttung von 0,04 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie ein angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet.

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010/2011**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das am 31. März 2011 beendete Geschäftsjahr 2010/2011 Entlastung zu erteilen.

### **4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010/2011**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das am 31. März 2011 beendete Geschäftsjahr 2010/2011 Entlastung zu erteilen.

### **5. Wahlen zum Aufsichtsrat**

Herr Michael Wand wurde auf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2008/2009 entschieden hat, als Nachfolger von Herrn Plümer für dessen restliche Amtszeit neu in den Aufsichtsrat gewählt. Die Wahl erfolgte bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2010/2011 beschließt.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 Satz 1 AktG ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammen. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Michael Wand, wohnhaft in London, England, Managing Director der The Carlyle Group, erneut in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wahl erfolgt bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013/2014 beschließt.

Herr Michael Wand ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Mitglied des Beirats der ADA Cosmetics International GmbH, Kehl, Deutschland,
- Mitglied des Beirats der UC4 Software GmbH, Wolfsgraben, Österreich,
- Mitglied des Board of Directors der Flintstone Topco Ltd., London, Großbritannien,
- Vorsitzender des Verwaltungsrats der KCS.net AG, Liestal, Schweiz.

## 6. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011/2012

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, für das am 31. März 2012 endende Geschäftsjahr 2011/2012 als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer zu bestellen. Dieser nimmt auch die prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte vor, sofern eine solche erfolgt.

## 7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Die dem Vorstand durch die Hauptversammlung am 1. September 2009 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien war bis zum 28. Februar 2011 befristet und soll erneuert werden. Die Beschlussvorschläge regeln die Möglichkeiten der Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien sowie ihre anschließende Verwendung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- (a) Der Vorstand wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 29. August 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft bis zu insgesamt höchstens 10 % des bei der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit etwaigen aufgrund früherer Ermächtigungen oder aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.
- (i) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (i) über die Börse oder (ii) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Angebots bzw. – soweit gesetzlich zulässig – einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (im Folgenden „öffentliches Erwerbsangebot“).
- (ii) Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert für den Erwerb einer Aktie den am Erwerbstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse (zuzüglich Kosten und Gebühren) um nicht mehr als 10 % überschreiten oder 20 % unterschreiten.
- (iii) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Erwerbsangebot, so kann die Gesellschaft entweder einen Kaufpreis oder eine Kaufpreisspanne festlegen, zu dem/der sie bereit ist, die Aktien zu erwerben. Der Kaufpreis darf – vorbehaltlich einer Anpassung während der Angebotsfrist – den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am 3. bis 5. Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung des öffentlichen Erwerbsangebots um nicht mehr als 20 % überschreiten oder unterschreiten. Maßgeblich ist das arithmetische Mittel der Schlussauktionspreise im XETRA-Handel.

Ergeben sich nach der öffentlichen Ankündigung nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann der Kaufpreis angepasst werden. In diesem Fall wird auf den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse am 3. bis 5. Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung der Anpassung, abgestellt.

- (iv) Die Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, ausgenutzt werden. Der Erwerb zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien ist ausgeschlossen.
- (b) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der Ermächtigung unter Buchstabe (a) oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen Aktien der Gesellschaft zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden Zwecken zu verwenden:
  - (i) Die Aktien können in anderer Weise als über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes Angebot veräußert werden, sofern die Veräußerung gegen Barzahlung erfolgt und der Kaufpreis den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Hierbei darf der anteilige Betrag am Grundkapital der Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung veräußert werden, zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital von neuen Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aus genehmigtem Kapital ausgegeben werden, insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens bzw. der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der Mittelwert der Börsenkurse der Aktie der Gesellschaft, der in der Schlussauktion im XETRA-Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der eigenen Aktien ermittelt wird.
  - (ii) Die Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien verwendet werden.
  - (iii) Die Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der P&I Personal & Informatik AG oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, sowie Organmitgliedern von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen zum Erwerb angeboten oder mit einer Sperrfrist von regelmäßig drei Jahren zugesagt beziehungsweise übertragen werden, wobei das Arbeitsbeziehungsweise Organverhältnis zum Zeitpunkt des Angebots oder der Zusage bestehen muss. Die Einzelheiten werden vom Vorstand festgelegt.
  - (iv) Die Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss eingezogen werden. Die Einziehung erfolgt im Wege der Kapitalherabsetzung oder derart, dass das Grundkapital unverändert bleibt und sich gemäß § 8 Abs. 3 AktG der rechnerische Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital erhöht. Im letzteren Fall ist der Aufsichtsrat ermächtigt, die Zahl der Aktien in § 3 Abs. 2 der Satzung entsprechend anzupassen.

- (v) Die Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Soweit die Aktien nach Maßgabe der in den vorstehenden Ziffern (i), (ii) oder (iii) enthaltenen Ermächtigungen verwendet werden, ist das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien ausgeschlossen.
- (c) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien wie folgt zu verwenden:
  - (i) Die Aktien können den Mitgliedern des Vorstands der P&I Personal & Informatik AG im Rahmen von zwischen dem Aufsichtsrat und den Vorstandsmitgliedern der P&I Personal & Informatik AG vereinbarten Regelungen zur variablen Vorstandsvergütung als Alternative zu einer Leistung in Geld mit einer grundsätzlichen Haltefrist für die Aktien übertragen werden. Für die zu gewährenden Aktien beträgt die Haltefrist der Aktien für das Vorstandsmitglied regelmäßig drei Jahre. Die Einzelheiten der Vergütung für die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat festgelegt.
  - (ii) Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Soweit die Aktien nach Maßgabe der in der vorstehenden Ziffer (i) enthaltenen Ermächtigung verwendet werden, ist das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien ausgeschlossen.
- (d) Die bestehende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, die dem Vorstand mit dem Hauptversammlungsbeschluss vom 1. September 2009 erteilt wurde, wird mit Wirksamwerden der zu diesem Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Ermächtigung aufgehoben.

## **8. Beschlussfassung gemäß § 244 AktG über die Bestätigung von Entlassungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 2. September 2010 zu Punkt 3 der Tagesordnung (Entlastung des Vorstands)**

Die ordentliche Hauptversammlung der P&I Personal & Informatik AG hat am 2. September 2010 beschlossen, den Mitgliedern des Vorstands, damals bestehend aus Herrn Vasilios Triadis und dem zum 30. September 2010 aus dem Vorstand ausgeschiedenen Vorstandsmitglied Herrn Dr. Hartmut Voß, für das am 31. März 2010 beendete Geschäftsjahr 2009/2010 Entlastung zu erteilen. Der Beschluss wurde in der Hauptversammlung mit breiter Mehrheit angenommen.

Das LG Frankfurt am Main hat diesen Hauptversammlungsbeschluss mit Urteil vom 19. April 2011 (Az.: 3-5 O 128/10, nicht rechtskräftig) für nichtig erklärt. Gegen das Urteil ist Berufung bei dem OLG Frankfurt am Main eingelegt worden (Az.: 5 U 63/11). Das Urteil des LG Frankfurt am Main hält rechtlicher Prüfung nicht stand.

Zur Vermeidung jedweder Rechtsunsicherheit bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung soll der vorgenannte Hauptversammlungsbeschluss durch Beschluss der Hauptversammlung bestätigt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der zu Punkt 3 der Tagesordnung der Hauptversammlung am 2. September 2010 gefasste Beschluss, den Mitgliedern des Vorstands für das am 31. März 2010 beendete Geschäftsjahr 2009/2010 Entlastung zu erteilen, wird gemäß § 244 Satz 1 AktG bestätigt.

## 9. Beschlussfassung gemäß § 244 AktG über die Bestätigung von Entlastungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 2. September 2010 zu Punkt 4 der Tagesordnung (Entlastung von Mitgliedern des Aufsichtsrats)

Die ordentliche Hauptversammlung der P&I Personal & Informatik AG hat am 2. September 2010 beschlossen, dem Aufsichtsratsmitglied Herrn Michael Wand (Punkt 4 a) der Tagesordnung) sowie dem zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 1. September 2009 ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglied Herrn Klaus C. Plönzke (Punkt 4 d) der Tagesordnung) für das am 31. März 2010 beendete Geschäftsjahr 2009/2010 Entlastung zu erteilen. Die Beschlüsse wurden in der Hauptversammlung mit breiter Mehrheit angenommen.

Das LG Frankfurt am Main hat auch diese Hauptversammlungsbeschlüsse mit Urteil vom 19. April 2011 (Az.: 3-5 O 128/10, nicht rechtskräftig) für nichtig erklärt. Gegen das Urteil ist Berufung bei dem OLG Frankfurt am Main eingelegt worden (Az.: 5 U 63/11). Das Urteil des LG Frankfurt am Main hält rechtlicher Prüfung nicht stand.

Zur Vermeidung jedweder Rechtsunsicherheit bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung sollen die vorgenannten Hauptversammlungsbeschlüsse durch Beschluss der Hauptversammlung bestätigt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die zu Punkt 4 a) und Punkt 4 d) der Tagesordnung der Hauptversammlung am 2. September 2010 gefassten Beschlüsse, dem Mitglied des Aufsichtsrats Herrn Michael Wand sowie dem zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 1. September 2009 ausgeschiedenen Mitglied des Aufsichtsrats Herrn Klaus C. Plönzke für das am 31. März 2010 beendete Geschäftsjahr 2009/2010 Entlastung zu erteilen, werden gemäß § 244 Satz 1 AktG bestätigt.

## 10. Beschlussfassung über das Unterbleiben der Angaben zur individualisierten Offenlegung der Vorstandsbezüge

Durch das Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen (VorStOG) vom 3. August 2005 wurde bei börsennotierten Aktiengesellschaften eine grundsätzliche Verpflichtung zur individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütung eingeführt. Diese Offenlegung hat im Anhang des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses zu erfolgen. Die entsprechenden Bestimmungen (§ 285 Nr. 9 lit. a) HGB und § 314 Abs. 1 Nr. 6 lit. a) HGB) gelten für alle nach dem 31. Dezember 2005 beginnenden Geschäftsjahre der P&I Personal & Informatik AG, also erstmals für das am 1. April 2006 begonnene Geschäftsjahr 2006/2007.

Die Hauptversammlung kann jedoch gemäß § 286 Abs. 5 HGB und § 314 Abs. 2 Satz 2 HGB beschließen, dass diese Angaben teilweise unterbleiben. Die Beschlussfassung der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Der Beschluss kann höchstens für fünf Jahre gefasst werden. Von dieser Möglichkeit hatte die ordentliche Hauptversammlung vom 29. August 2006 Gebrauch gemacht und beschlossen, eine Offenlegung der individualisierten Vergütung zu unterlassen. Der Beschluss galt für die Geschäftsjahre 2006/2007 bis 2010/2011 einschließlich und würde für das derzeit laufende Geschäftsjahr 2011/2012 demnach nicht mehr gelten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die in § 285 Satz 1 Nr. 9 lit. a) HGB und § 314 Abs. 1 Nr. 6 lit. a) HGB verlangten Angaben unterbleiben in den Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2011/2012 bis 2015/2016 einschließlich, längstens aber bis zum 29. August 2016.

**Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG:**

Der Vorstand gibt gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 und 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden Bericht zu Punkt 7 der Tagesordnung über die Gründe für die vorgeschlagene Ermächtigung, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Verwendung eigener Aktien der Gesellschaft auszuschließen.

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG soll die Unternehmen in Anpassung an die international übliche Praxis in die Lage versetzen, den Erwerb eigener Aktien als zusätzliches Element zur Flexibilisierung der Eigenkapitalfinanzierung einsetzen zu können. Zuletzt wurde der Vorstand in der Hauptversammlung am 1. September 2009 ermächtigt, eigene Aktien mit einem auf sie entfallenden Anteil am Grundkapital von bis zu 10 % zu erwerben und diese Aktien unter bestimmten Voraussetzungen auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern. Die Ermächtigung war entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zeitlich befristet und lief am 28. Februar 2011 aus. Zum weiteren Erwerb eigener Aktien nach diesem Zeitpunkt bedarf es einer neuen Ermächtigung, wobei auch im Falle einer solchen neuen Ermächtigung zu beachten ist, dass nach den gesetzlichen Vorgaben die erworbenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien der Gesellschaft, die diese bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft ausmachen dürfen.

Durch die vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien sollen die hiermit verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre nutzbar gemacht werden.

Durch die vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, bis zum 29. August 2016 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Damit ist die gesetzlich zulässige Höchstgrenze gewahrt. Ein Erwerb der Aktien darf nur über die Börse oder aufgrund eines öffentlichen Erwerbsangebots erfolgen. Hierdurch wird gewährleistet, dass die durch § 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 3 und 4 AktG geforderten Pflichten zur Gleichbehandlung aller Aktionäre gewahrt werden.

Die vorgeschlagene Ermächtigung räumt dem Vorstand die Möglichkeit ein, die erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre an Dritte zu veräußern, sofern die Veräußerung der eigenen Aktien gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den maßgeblichen Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Dadurch soll es der Gesellschaft ermöglicht werden, Aktien an institutionelle Anleger, Finanzinvestoren oder sonstige Kooperationspartner abzugeben und dabei einen möglichst hohen Veräußerungsbetrag und eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. In dieser Art der Veräußerung liegt zwar ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, der jedoch gesetzlich zulässig ist, da er

dem erleichterten Bezugsrechtsausschluss des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG entspricht. Die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre können ihre Beteiligungsquote durch Zukauf von Aktien über die Börse aufrechterhalten. Von dieser Ermächtigung darf nur bis zur Höhe von insgesamt 10 % des Grundkapitals unter Einbeziehung der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch gemacht werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die gesetzlich zulässige Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals für einen solchen erleichterten Bezugsrechtsausschluss (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG) nicht überschritten wird. Konkrete Pläne für die Ausübung dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

Die Ermächtigung sieht darüber hinaus vor, dass die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats an Dritte veräußert werden können, soweit dies zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen und/oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt. Der Vorstand soll in diesen Fällen in die Lage versetzt werden, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung für den Erwerb solcher Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen anbieten zu können. Der nationale und internationale Wettbewerb verlangt zunehmend die Möglichkeit, nicht Geld, sondern Aktien als Gegenleistung im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an anderen Unternehmen anbieten zu können. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Gesellschaft die notwendige Flexibilität gegeben, eigene Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen und dadurch auf für die Gesellschaft vorteilhafte Angebote zum Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an anderen Unternehmen rasch und flexibel reagieren zu können. Dem trägt die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Rechnung. Konkrete Pläne für die Ausübung dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

Ferner können die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats Mitarbeitern der P&I Personal & Informatik AG oder mit ihr verbundener Unternehmen sowie Organmitgliedern von mit der P&I Personal & Informatik AG verbundenen Unternehmen gewährt werden. Die Einzelheiten werden dabei vom Vorstand festgelegt. Grundsätzlich soll vorgesehen werden, dass im Falle von Aktienzusagen eine Sperrfrist von regelmäßig drei Jahren festgelegt wird. Die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der P&I Personal & Informatik AG oder mit ihr verbundener Unternehmen sowie Organmitgliedern von mit der P&I Personal & Informatik AG verbundener Unternehmen fördert eine nachhaltige Aktienkultur, die die Identifikation dieser Personengruppe mit der P&I Personal & Informatik AG stärken und ihnen die Chance einräumen soll, sich auch als verantwortungsbewusste Aktionäre am langfristigen Unternehmenserfolg zu beteiligen. Damit soll auch die Bereitschaft zur Übernahme von Mitverantwortung gestärkt werden. Die Übertragung eigener Aktien anstelle der Inanspruchnahme eventuell ebenfalls zur Verfügung stehender genehmigter Kapitalia kann eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative sein, da sie den mit einer Kapitalerhöhung und der Zulassung neuer Aktien verbundenen Aufwand sowie den sonst eintretenden Verwässerungseffekt vermeidet. Der Bezugsrechtsausschluss liegt damit grundsätzlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Konkrete Pläne für die Ausübung dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

Bei seiner Entscheidung über den Bezugsrechtsausschluss wird sich der Vorstand vom Interesse der Aktionäre leiten lassen und sorgfältig abwägen, ob dieser im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Nur in diesem Fall wird das Bezugsrecht ausgeschlossen.

Die Einziehung von erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weitere Beschlussfassung der Hauptversammlung ermöglicht es dem Vorstand, das Eigenkapital der Gesellschaft durch die mit der Einziehung verbundene Herabsetzung des Grundkapitals den jeweiligen Erfordernissen des Kapitalmarktes rasch und flexibel anzupassen.

Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung jeweils unterrichten.

Die vorgeschlagene Ermächtigung räumt ferner dem Aufsichtsrat die Möglichkeit ein, die aufgrund dieser Ermächtigung oder aufgrund einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen Aktien zur Bedienung von Ansprüchen auf Aktien der P&I Personal & Informatik AG zu verwenden, die Vorstandsmitgliedern der P&I Personal & Informatik AG im Rahmen der Regelungen zur Vorstandsvergütung gewährt wurden beziehungsweise zukünftig gewährt werden. Auch insoweit ist ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich. Durch die Gewährung von Aktien an Vorstandsmitglieder wird deren Bindung an die Gesellschaft erhöht, da der Vorstand an einer nachhaltigen Wertsteigerung des Unternehmens partizipiert. Es können variable Vergütungsbestandteile geschaffen werden, die einen Anreiz für eine langfristige, auf Nachhaltigkeit angelegte Unternehmensführung setzen. So kann z.B. ein Teil der variablen Vergütung (variabler Bonus) statt in Geld in Zusage auf Aktien mit einer regelmäßigen Haltefrist für die Aktien von drei Jahren gewährt werden. Da eine Veräußerung solcher Aktien grundsätzlich erst nach Ablauf der Haltefrist erfolgen kann, nimmt das Vorstandsmitglied während der Haltefrist für die Aktien nicht nur an positiven, sondern auch an negativen Entwicklungen des Börsenkurses teil. Es kann somit neben dem Bonus- auch ein Maluseffekt für die Vorstandsmitglieder eintreten. Durch solche Gestaltungen kann sowohl dem Ziel des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) als auch den Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex Rechnung getragen werden. Die Ziele, die dazu gehörenden Bemessungsfaktoren, das Steigen und Sinken des Bonus bei Zielüberschreitung und Zielunterschreitung sowie das Verhältnis der Zahlung in Geld und in Aktien und alle weiteren Einzelheiten werden jährlich in einer Zielvereinbarung einvernehmlich zwischen Aufsichtsrat und Vorstand festgelegt. Kommt es nicht zu einer einvernehmlichen Festlegung, so entscheidet der Aufsichtsrat nach billigem Ermessen.

Die Entscheidung über die jeweils gewählte Gestaltung und Bedienungsart hinsichtlich der im Rahmen der Regelungen zur Vorstandsvergütung eingesetzten Aktien trifft der Aufsichtsrat. Er wird sich hierbei allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen.

## II.

### Weitere Angaben zur Einberufung

#### 1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 7.700.000,00 Euro in 7.700.000 Stückaktien eingeteilt, die jeweils eine Stimme in der Hauptversammlung gewähren. Hiervon hält die Gesellschaft im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 177.248 Aktien als eigene Aktien, aus denen ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden kann.

#### 2. Teilnahmebedingungen für die Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 11 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens zum Ablauf des **23. August 2011 (24:00 Uhr MESZ)** in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache unter der nachstehenden Adresse

DZ BANK AG  
c/o dwpbank  
WASHV  
Wildunger Str. 14  
D-60487 Frankfurt am Main  
Telefax: (069) 5099-1110

bei der Gesellschaft angemeldet und ihr gegenüber den durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweis erbracht haben, dass sie zu Beginn des **9. August 2011 (0:00 Uhr MESZ)** („Nachweisstichtag“) Aktionär der Gesellschaft waren. Auch der Nachweis bedarf der Textform.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Teilnahme an der Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Die erforderliche Anmeldung und Übersendung des Nachweises des maßgeblichen Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen. Im Gegensatz zur Anmeldung zur Hauptversammlung ist die Eintrittskarte nicht Teilnahmevoraussetzung, sondern sie dient lediglich der Vereinfachung des Ablaufs an den Einlasskontrollen für den Zugang zur Hauptversammlung.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass für jeden angemeldeten Aktionär nur eine Eintrittskarte versandt wird.

#### 3. Stimmrecht und Nachweisstichtag

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur derjenige, der den Nachweis über seine Berechtigung erbracht hat. Für die Berechtigung zur Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ist damit ausschließlich der nachgewiesene Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich.

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt. Aktionäre können also weiterhin frei über ihre Aktien verfügen. Solche Verfügungen nach dem Nachweistichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung des verfügenden Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie auf den Umfang seines Stimmrechts. Nach dem Nachweistichtag erworbene Aktien berechtigen den Erwerber nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung und vermitteln auch kein Stimmrecht.

## 4. Stimmrechtsvertretung

### 4.1 Bevollmächtigung eines Dritten

Der Aktionär kann sein Stimmrecht bzw. sein Teilnahmerecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl, ausüben lassen. Auch im Falle einer Stimmrechtsvertretung sind eine fristgerechte Anmeldung des Aktionärs und ein Nachweis des Anteilsbesitzes – wie oben unter Ziffer II. 2. „Teilnahmebedingungen für die Hauptversammlung“ ausgeführt – erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis zur Bevollmächtigung bedürfen der Textform (zu den Ausnahmen bei Stimmrechtsvertretern nach § 135 AktG siehe sogleich). Für die Vollmachtserteilung kann das der Eintrittskarte beigefügte Vollmachtsformular genutzt werden. Das Vollmachtsformular ist auch unter der Internet-Adresse der Gesellschaft › [www.pi-ag.com](http://www.pi-ag.com) › Unternehmen » Investor Relations » Hauptversammlung ‹ abrufbar.

Die Vollmacht und ihr Widerruf können entweder (1) in Textform an die Gesellschaft an folgende Adresse gesandt werden

P&I Personal & Informatik AG  
Investor Relations  
Kreuzberger Ring 56  
D-65205 Wiesbaden

Telefax: (0611) 7147-125  
E-Mail: [aktie@pi-ag.com](mailto:aktie@pi-ag.com)

oder (2) in Textform gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt werden. Wird die Vollmacht in Textform gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt, so bedarf es gegenüber der Gesellschaft – soweit sich nicht aus § 135 AktG etwas anderes ergibt – eines Nachweises der Bevollmächtigung in Textform. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann der Gesellschaft an die vorstehend genannte Adresse einschließlich des dort genannten Weges der elektronischen Kommunikation (E-Mail) gesendet werden.

Zudem kann der Nachweis der Bevollmächtigung auch in Textform am Tag der Hauptversammlung an der Ein- und Ausgangskontrolle erbracht werden.

Nähere Einzelheiten zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Vollmachts- und Weisungserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt.

#### 4.2 Stimmrechtsvertretung durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder diesen gleichgestellten Personen (§ 135 AktG)

Soweit eine Vollmacht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder an eine im Hinblick auf die Stimmrechtsausübung nach den aktienrechtlichen Bestimmungen diesen gleichgestellten Personen erteilt wird, bedarf die Vollmachtserteilung, ihr Widerruf sowie der Nachweis der Bevollmächtigung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht der Textform. Hier genügt es, wenn die Vollmachtserklärung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten wird. Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen sowie die ihnen gleichgestellten Personen können für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen vorsehen; bitte stimmen Sie sich mit den diesbezüglich jeweils zu Bevollmächtigenden ab.

#### 4.3 Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft

Wir bieten allen Aktionärinnen und Aktionären an, sich durch unseren Stimmrechtsvertreter – Herrn Andreas Granderath – nach Maßgabe ihrer Weisung vertreten zu lassen. Soweit der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisung ist die Vollmacht ungültig. Zu Verfahrensträgen kann weder im Vorfeld der Hauptversammlung noch während der Hauptversammlung eine Weisung erteilt werden. Die Bevollmächtigung und die Weisungen sind in Textform zu erteilen. Zu ihrer Erteilung kann das mit der Eintrittskarte zusammen zugesandte Vollmachts- und Weisungsformular verwendet werden. Das Vollmachts- und Weisungsformular ist auch unter der Internet-Adresse der Gesellschaft › [www.pi-ag.com](http://www.pi-ag.com) › Unternehmen › InvestorRelations › Hauptversammlung ‹ abrufbar. Erteilte Vollmachten und Weisungen müssen bis zum **26. August 2011, 16:00 Uhr (MESZ)**, unter nachstehender Adresse bei der Gesellschaft eingehen, um auf der Hauptversammlung berücksichtigt zu werden:

P&I Personal & Informatik AG  
Investor Relations  
Kreuzberger Ring 56  
D-65205 Wiesbaden  
Telefax: (0611) 7147-125  
E-Mail: [aktie@pi-ag.com](mailto:aktie@pi-ag.com)

Der Widerruf der Vollmacht sowie die Änderung von Weisungen sind ebenfalls in Textform bis zum **26. August 2011, 16:00 Uhr (MESZ)**, an die genannte Adresse zu senden. Am Tag der Hauptversammlung kann die Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft oder eine Weisung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bzw. ein Widerruf oder eine Änderung der Vollmacht oder einer Weisung in Textform bei der Ein- und Ausgangskontrolle erteilt werden.

Bei einer Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft können die Aktionäre nicht an möglichen Abstimmungen über eventuelle, erst in der Hauptversammlung vorgebrachte Gegenanträge, Wahlvorschläge oder sonstige, nicht im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilte Anträge teilnehmen und auch keine Weisungen dazu erteilen. Der Stimmrechtsvertreter kann auch nicht zur Ausübung des Frage- oder Rederechts der Aktionäre oder zur Stellung von Anträgen bevollmächtigt werden.

## 5. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der P&I Personal & Informatik AG (dies entspricht 385.000 Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der P&I Personal & Informatik AG zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens bis zum **30. Juli 2011 (24:00 Uhr MESZ)** unter der nachstehenden Adresse zugegangen sein:

P&I Personal & Informatik AG  
Vorstand  
Kreuzberger Ring 56  
D-65205 Wiesbaden

Die Antragsteller haben zusätzlich nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag des Ergänzungsverlangens Inhaber der erforderlichen Mindestaktienzahl sind und diese Aktien bis zur Entscheidung über ihr Verlangen halten. Für den Nachweis reicht eine entsprechende Bestätigung des depotführenden Kreditinstituts aus.

## 6. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 126 Abs. 1 und § 127 AktG

Aktionäre der Gesellschaft können Gegenanträge gegen einen Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern der Gesellschaft übersenden. Gegenanträge müssen – im Gegensatz zu Wahlvorschlägen – be-gründet werden. Solche Gegenanträge (nebst Begründung) und Wahlvorschläge sind ausschließlich an die nachstehende Adresse zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

P&I Personal & Informatik AG  
Investor Relations  
Kreuzberger Ring 56  
D-65205 Wiesbaden

Telefax: (0611) 7147-125  
E-Mail: aktie@pi-ag.com

Bis spätestens zum Ablauf des **15. August 2011 (24:00 Uhr MESZ)** bei vorstehender Adresse eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden den anderen Aktionären im Internet unter › [www.pi-ag.com](http://www.pi-ag.com) › Unternehmen » InvestorRelations » Hauptversammlung ‹ einschließlich des Namens des Aktionärs und seiner bei Gegenanträgen erforderlichen Begründung zugänglich ge-

macht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach dem 15. August 2011 ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Die Aktionäre werden gebeten, mit Stellung des Gegenantrags oder Wahlvorschlags zugleich auch die Aktionärseigenschaft – etwa durch eine Bescheinigung des depotführenden Kreditinstituts – nachzuweisen.

Der Gegenantrag und dessen Begründung sowie ein Wahlvorschlag brauchen von der Gesellschaft nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschusstatbestände nach § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Das wäre etwa der Fall, wenn der Gegenantrag oder der Wahlvorschlag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde oder wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder Beleidigungen enthält. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Ein Wahlvorschlag braucht dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn der Vorschlag nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person enthält oder wenn einem Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds keine Angaben zu Mitgliedschaften des vorgeschlagenen Kandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigefügt sind.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären in der Hauptversammlung nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie dort mündlich gestellt, bzw. unterbreitet werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge oder Wahlvorschläge ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

## 7. Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist auf ein mündliches Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in dem Konzernabschluss eingebundenen Unternehmen zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 131 Abs. 3 AktG besteht.

Ein Auskunftsverweigerungsrecht besteht insbesondere dann, soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Hauptversammlung kann der Versammlungsleiter unter Umständen gezwungen sein, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre angemessen zu beschränken.

## 8. Veröffentlichungen auf der Internetseite

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an sind sämtliche nach § 124a AktG zugänglich zu machenden Unterlagen über die Internetseite der Gesellschaft unter › [www.pi-ag.com](http://www.pi-ag.com) » Unternehmen » InvestorRelations » Hauptversammlung ‹ zugänglich.

Dabei handelt es sich insbesondere um die im Rahmen des Tagesordnungspunktes 1 auszulegenden Unterlagen. Zudem werden diese Unterlagen während der Hauptversammlung am Versammlungsort zur Einsichtnahme ausliegen.

Auf der oben in dieser Ziffer II.8 genannten Internetseite finden sich auch weitergehende Erläuterungen der Aktionärsrechte gemäß §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG sowie weitere Informationen, insbesondere zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Vollmachts- und Weisungserteilung.

Wiesbaden, im Juli 2011

**P&I Personal & Informatik Aktiengesellschaft**  
**Der Vorstand**



P&I AG

Investor Relations

Kreuzberger Ring 56

D-65205 Wiesbaden

Telefon: +49 (0)6117147-267

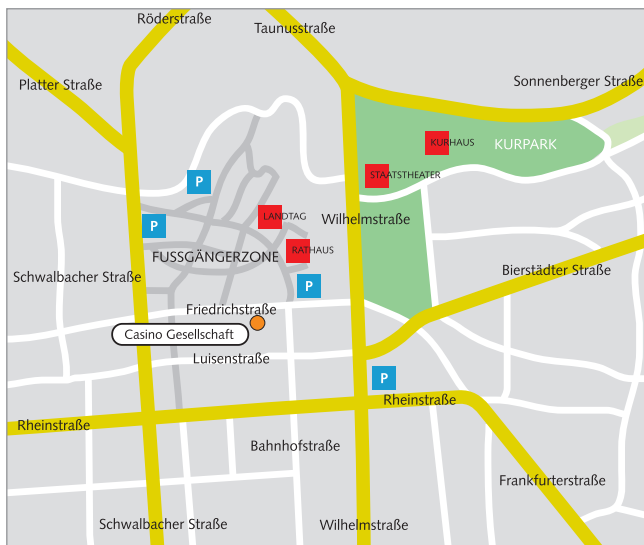
Telefax: +49 (0)6117147-125

E-Mail: [aktie@pi-ag.com](mailto:aktie@pi-ag.com)

Internet: [www.pi-ag.com](http://www.pi-ag.com)

ISIN: DE 000 691 340 3

WKN: 691 340



### Veranstaltungsort

Wiesbadener Casino-Gesellschaft  
Friedrichstraße 22 | 65185 Wiesbaden

### Anfahrt mit dem Auto

A5 in Richtung Frankfurt, Wiesbaden, Basel - A66 in Richtung Wiesbaden, Mainz, F-Höchst - Richtung Wiesbaden-Stadtmitte, Wiesbaden-Mainzer Straße - Mainzer Straße - Gustav-Stresemann-Ring - Kaiser-Friedrich-Ring - Moritzstraße - Rheinstraße - Bahnhofstraße - Friedrichstraße - Wiesbadener Casino-Gesellschaft.

A6 in Richtung Frankfurt - Viernheimer Dreieck - A67 in Richtung Köln, Darmstadt, Hannover - Rüsselsheimer Dreieck - A60 in Richtung Wiesbaden, Mainz, Rüsselsheim, Bingen - Mainspitz-Dreieck - A671 in Richtung Köln, Wiesbaden - Wiesbaden-Mainzer Straße in Richtung Stadtmitte, Wiesbaden - Mainzer Straße in Richtung Stadtmitte, Wiesbaden - Mainzer Straße - Gustav-Stresemann-Ring - Kaiser-Friedrich-Ring - Moritzstraße - Rheinstraße - Bahnhofstraße - Friedrichstraße - Wiesbadener Casino-Gesellschaft.

### Anfahrt mit dem Zug

Fahren Sie bis zum Haupt-/ICE-Bahnhof Wiesbaden.  
Vom Wiesbadener Hauptbahnhof nehmen Sie die Buslinie 1, 2, 8, 16 oder 60 und fahren bis zur Haltestelle „Friedrichstrasse“.

**P&I - YOUR PARTNER FOR INTEGRATED HR SOLUTIONS** - Fast 400 Menschen machen P&I durch ihr Wissen, ihr hohes Engagement und ihre Leidenschaft zum Premium-Anbieter integrierter Software-Lösungen für die Personalwirtschaft. Ob Payroll, webbasiertes Personalmanagement oder Zeitwirtschaft: Die HR-Software der P&I AG ist führend – sowohl im Hinblick auf technologische als auch funktionale Merkmale. Inzwischen wird die Lohn- und Gehaltsabrechnungssoftware P&I LOGA in vierzehn europäischen Ländern eingesetzt. Mit P&I TIME verfügt P&I über eine plattformunabhängige und flexible anpassbare Standardsoftware für die Zeitwirtschaft und positioniert damit ein attraktives Stand-Alone-Produkt im Premiumsegment. Dienstleistungen wie Implementierung, Beratung, Training und HR-Outsourcingsservices komplettieren das P&I Leistungsangebot.

Mit 6 Standorten in Deutschland und weiteren 7 im europäischen Ausland betreut P&I die Kunden und gewährleistet diesen durch hohe Investitionen in Produktforschung und -entwicklung Sicherheit und Investitionsschutz. International führende HR-Serviceanbieter sowie Rechenzentren setzen auf P&I als Produktlieferanten und über 3.000 Direktkunden gestalten mit P&I Lösungen ihr HR-Business erfolgreich. Sie alle vertrauen auf die hohe Expertise der P&I AG mit inzwischen mehr als 40 Jahren Marktpräsenz. P&I bietet Personalwirtschaft aus einer Hand und hält Lösungen bereit, die Kunden auf die Zukunft vorbereiten. Die P&I AG ist an der Frankfurter Börse im Prime Standard notiert und erzielte im Geschäftsjahr 2010/2011 einen Umsatz von 69,1 Millionen Euro.

#### **P&I DEUTSCHLAND**

P&I AG (Zentrale)  
Kreuzberger Ring 56  
D-65205 Wiesbaden  
Telefon +49 (0) 611 7147-0  
Telefax +49 (0) 611 7147-220  
info@pi-ag.com  
www.pi-ag.com

#### **P&I ÖSTERREICH**

P&I GmbH  
Ares Tower  
Donau-City-Straße 11  
A-1220 Wien  
Telefon +43 (0) 1 260 39-0  
Telefax +43 (0) 1 260 39-330  
info.at@pi-ag.com  
www.pi-ag.com

#### **P&I SCHWEIZ**

P&I AG  
Dammstrasse 12  
CH-8810 Horgen  
Telefon +41 (0) 44 722 75-75  
Telefax +41 (0) 44 722 75-79  
info.ch@pi-ag.com  
www.pi-ag.com

#### **P&I NIEDERLANDE**

P&I B.V.  
Kabelweg 37  
NL-1014 BA Amsterdam  
Telefon +31 (0) 20 6814033  
Telefax +31 (0) 20 6814066  
info@pi-ag.com  
www.pi-ag.com

#### **P&I SLOWAKEI**

P&I Personal & Informatik, s.r.o.  
Sliezka 1  
SK- 831 03 Bratislava  
Telefon +421 (0) 2 526361-61  
Telefax +421 (0) 2 526361-63  
info.sk@pi-ag.com  
www.pi-ag.com

Gerne finden Sie alle P&I Standorte unter [www.pi-ag.com](http://www.pi-ag.com)



# ANTWORTKARTE

TELEFAX 06 11-71 47 125

Wenn Sie regelmäßig unsere Unternehmensberichte und Informationen über die P&I AG erhalten möchten, schicken Sie bitte diese Karte ausgefüllt per Post oder als Fax an uns zurück.

Ihre Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

Besuchen Sie uns auch im Internet unter [www.pi-ag.com](http://www.pi-ag.com) oder schreiben Sie uns eine E-Mail an [aktie@pi-ag.com](mailto:aktie@pi-ag.com)

Bitte nehmen Sie mich in ihren E-Mail Verteiler „Investor Relations“ auf.

Vorname \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

Funktion \_\_\_\_\_

Postfach | Straße: \_\_\_\_\_

PLZ | Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Telefax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

## Zutreffendes bitte ankreuzen

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Privatanleger   | <input type="checkbox"/> Institutioneller Anleger | <input type="checkbox"/> Finanzanalyst |
| <input type="checkbox"/> Bankmitarbeiter | <input type="checkbox"/> Journalist               | <input type="checkbox"/> Sonstiges     |

Porto zahl  
Empfänger

## ANTWORT

P&I AG  
Investor Relations  
Kreuzberger Ring 56

D-65205 Wiesbaden